Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

Datum:	10.06.2014	
fed. Senator/-in:		
bet. Senator/-in:		
bet. Senator/-in:		
	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:

# Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes für die OstseeSparkasse Rostock

Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.07.2014	Bürgerschaft	Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock stimmt der Satzungsänderung des Sparkassenzweckverbandes für die OstseeSparkasse Rostock zu.

Beschlussvorschriften:

§ 152 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

§ 4 Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SpkG) vom 26. Juli 1994

bereits gefasste Beschlüsse: keine

## Sachverhalt:

Am 19.05.2014 hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die OstseeSparkasse Rostock die Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Der Beschluss wurde einstimmig mit der geforderten Mehrheit von vier Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl gefasst.

Die derzeit gültige Verbandssatzung wurde zuletzt am 10.09.2002 geändert. Sie entspricht im Wesentlichen noch der im Zusammenhang mit der Fusion zur OSPA im April 1994 erlassenen Satzung. Änderungs- und Anpassungsbedarf ergab sich insbesondere vor dem Hintergrund der Landkreisneuordnung zum 04.09.2011 und der seit 1994 mehrfachen Überarbeitung der KV M-V.

Auf Basis von Empfehlungen und Hinweisen des Ostdeutschen Sparkassenverbandes wurde die Verbandssatzung umfassend überarbeitet. Wesentliche Änderungen ergeben sich zur Zusammensetzung der Verbandsversammlung, zu den Entschädigungen und zu den Bekanntmachungen. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Verbandsversammlung soll die Anzahl der Mitglieder auf die Verhältnisse nach der Landkreisneuordnung angepasst werden.

Mit der Anpassung der Regelungen zu den Entschädigungen und zu den Bekanntmachungen werden die einschlägigen Regelungen der KV M-V satzungsrechtlich umgesetzt.

Die neue Verbandssatzung soll nach deren Bekanntmachung in Kraft treten. Zuvor ist die Zustimmung der Vertretungen der beiden Verbandsmitglieder (Hansestadt Rostock und Landkreis Rostock) und die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

## Finanzielle Auswirkungen:

keine

**Roland Methling** 

Anlage: Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes für die OstseeSparkasse Rostock

## Satzung des SparkassenzZweckverbandes für die OstseeSparkasse Rostock

Aufgrund § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SpkG M-V) vom 26. Juli 1994 (GVOBI. M-V S. 761), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 366, 381) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die OstseeSparkasse Rostock und Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Verbandssatzung aus April 1994, zuletzt geändert am 10. September 2002, neu gefasst und wie folgt erlassen:

#### § 1 Mitglieder, Name, Sitz, *Dienstsiegel*

- (1) Der Landkreis Rostock, Rechtsnachfolger der Landkreise Bad Doberan und, der Sparkassenzweckverband Güstrow, und, die Hansestadt Rostock, der Landkreis Rostockund der Sparkassenzweckverband Teterow bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden "Verband" genannt). Der Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
- (2) Mit Ablauf des Tages vor den Neuwahlen für die Kreistage im Jahre 1994 treten andie Stelle der im Absatz 1 genannten Verbandsmitglieder-
  - Landkreis Bad Doberan und
- Landkreis Rostock der Landkreis Bad Doberan
- (§ 2 Landkreisneuordnungsgesetz (LNOG) des Landes
- Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juli 1993)
- und Sparkassenzweckverband
- Teterow der Landkreis Güstrow (§ 4 LNOG)
- Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, sind die im folgenden genannten Landkreise Bad Doberan und Güstrow die Rechtsnachfolger im Sinne dieses Absatzes.
- (3) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriftender Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar-1994 (GVOBI. M-V 249), den allgemeinen Grundsätzen der kommunalen Zusammenarbeit und dieser Verbandssatzung.
- (24) Der Verband trägt den Namen "Sparkassenzweckverband für die OstseeSparkasse Rostock". Er hat seinen Sitz in Rostock. Er führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg und der Umschrift "Sparkassenzweckverband für die OstseeSparkasse Rostock".dieser Satzung beigedrückte Siegel.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft öffentliches Rechts ohne Gebietshoheit.
- (4<del>5</del>) Der Verband ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen<del>- und Giro</del>verbandes.

#### § 2 Aufgabe<mark>Zweck</mark>, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen "OstseeSparkasse Rostock" (im-nachfolgenden "Sparkasse" genannt).
- (2) Der Verband ist Träger der Sparkasse.
- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes *Kredit*Geld</u>institut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (4) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des SpkG M-V in seiner jeweils gültigen Fassung. Für die Haftung der Mitglieder untereinander *gilt* § 13 Abs. 3<del>gelten § 12 Abs. 3 und 4</del> dieser Satzung.

## § 3 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

a) die Verbandsversammlung b) der Verbandsvorsteher

## § 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) An dem Verband sind Die mit Ablauf des Tages vor den Kommunalwahlen f
ür die Kreistage 1994 entstehenden Landkreise Bad Doberan und G
üstrow sowie die Hansestadt Rostock sind am Verband-wie folgt beteiligt:

Landkreis Rostock	mit 50 %
Landkreis Bad Doberan	<del>mit 25 %</del>
Landkreis Güstrow	<u>mit 25 %</u>
Hansestadt Rostock	mit 50 %.

- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus 20<del>30</del> Vertretern der Verbandsmitglieder.<del>,</del> im folgenden "Mitglieder der Verbandsversammlung" genannt.
- (3) Der Verbandsversammlung gehören als geborene Organv Vertreter der Verbandsmitgliederihrer Körperschaften der Landrat des Landkreises RostockBad Doberan, der Landrat des Landkreises Güstrow und der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock an. Stellvertreter für die geborenen VertreterVerbandsmitglieder sind deren jeweilige Stellvertreter im Amt, die jedoch keine Funktionen im Verband wahrnehmen.
- (4) Darüber hinaus entsenden die Verbandsmitglieder entsprechend *ihrer Beteiligung am Verband*Abs. 1 weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, *und zwar*:

der Landkreis Rostock	9 Vertreter
Kreis Bad Doberan	9 Mitglieder der Verbandsversammlung,

Kreis Güstrow	9 Mitalieder der Verbandsversammlung
	<del>y mitghedet det verbandsversammung,</del>
<u>die</u> Hansestadt Rostock	9 VertreterMitglieder der Verbandsversammlung

- (5) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (65) Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung gemäß Abs. 4 werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode nach § 156 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 KV M-V nach der für diese Vertretung gültigen-Wahlordnung-gewählt. In gleicher Weise ist für jedens weiteren Vertreter-Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des VertretersMitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (6) Sämtliche Vertreter des Kreises Bad Doberan und des Kreises Güstrow haben jeweils eine Stimme, sämtliche Vertreter der Hansestadt Rostock haben jeweils 2-Stimmen in der Verbandsversammlung.
- (67) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen. Scheidet ein VertreterMitglied der Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird der Nachfolger *durch die Vertretungskörperschaft* in der Vertretung- des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt.
- (8) Die in § 1 Abs. 1 genannten Landkreise Bad Doberan und Rostock sowie die Sparkassenzweckverbände Güstrow und Teterow vereinbaren untereinander, wie viel Mitglieder der Verbandsversammlung von ihnen im Rahmen der in Absatz 4 für ihre-Rechtsnachfolger genannten Anzahl entsandt werden.

## § 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht dem Verbandsvorsteher obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für:
  - 1. Wahl des Verbandsvorstehers und *seiner Stellvertreter*<del>der stellvertretenden Verbandsvorsteher</del>;
  - 2. Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzungen des Verbandes und der Sparkasse;Änderung der Verbandsversammlung
  - 3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse (§ 11 Abs. 1 SpkG M-V) und Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates (§ 10 Abs. 2 SpkG M-V);
  - 4. Erlass und Änderung der Sparkassensatzung;
  - 5.4. die Errichtung und Auflösung der Sparkasse;
  - 6.5. Vereinbarung über eine Vereinigung von Sparkassen;
  - 6. die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse,
  - 7. Beschlussfassung über die Verwendung des zugeführten Jahresüberschusses gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 SpkG M-V..
- (2) Beschlüsse gemäß. Abs. 1 Ziffer 4 und 52, 5 und 6 bedürfen der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.

## § 6

## Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen, oder wenn dies von mindestens einem *Viertel*-

Fünftel der VertreterMitglieder der Verbandsversammlung beim Verbandsvorsteher schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Zu ihrer ersten Sitzung nach der Errichtung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung durch die Rechtsaufsichtsbehörde einberufen. Bis zur Bestellung des Verbandsvorstehers in der jeweils ersten Verbandsversammlung einer Wahlperiode leitet das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung die Sitzung.

- (2) Die Einladung zur *Sitzung der* Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den weiteren *Vertretern*Mitgliedern der Verbandsversammlung mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Sie sind auf Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsteher oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren *Vertreter*Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 45 und 56 bedürfen eines mit vier fünftel Mehrheit gefassten Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Verbandsversammlung zu unterschreiben. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr sind zu regeln
  - 1. die inneren Angelegenheiten der Verbandsversammlung, insbesondere der Ablauf und die Ordnung der Sitzungen sowie das Beschluss- und Abstimmungsverfahren, soweit diese Satzung keine Regelung enthält, und
  - 2. Form und Billigungsverfahren der für jede Sitzung zu erstellenden Niederschrift.

## § 7 Entschädigungen

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der gleichzeitig der Verbandsvorsteher ist, erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 210 Euro.
- (2) Die Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers erhalten für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in Absatz 1 festgelegten Betrages.
- (3) Die übrigen Vertreter in der Verbandsversammlung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.

- (7) Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsteher und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung beträgt 102,26 EUR pro Jahr. Ein Sitzungsgeld wird nichtgezahlt.
  - Die Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,56 EUR. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.
  - Dem Verbandsvorsteher und Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie den Mitgliedern steht eine Reisekostenvergütung gemäß § 17 EntschVO und entgangener Arbeitsverdienst gemäß § 16 EntschVO zu.

#### § <mark>87</mark>

#### Verbandsvorsteher

- (1) In der ersten Wahlperiode nach Gründung des Sparkassenzweckverbandes ist Verbandsvorsteher der Landrat des Kreises Bad Doberan, 1. Stellvertreter des Verbandsvorstehers ist der Landrat des Kreises Güstrow und 2. Stellvertreter des Verbandsvorstehers der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock. Nach Ablauf der 1. Wahlperiode bzw. der 2. Wahlperiode rotieren der Verbandsvorsteher und die Stellvertreter für den Verbandsvorsteher in der in der Anlage dargestellten Weise. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Bis zu den Neuwahlen für die Kreistage im Jahre 1994 sind die Landräte der bis dahin bestehenden Landkreise Bad Doberan und Güstrow Verbandsvorsteher bzw. 1. Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Sie üben ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt der neuen Landräte für die Landkreise Bad Doberan und Güstrow aus.
- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Verbandsvorsteher sowie zwei Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher ist gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung. Seine Stellvertreter sind stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die den Verbandsvorsteher persönlich betreffen, wird der Verband durch den Stellvertreter des Verbandsvorstehers vertreten.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung. Das gleiche gilt für seine Stellvertreter.
- (5) Dem Verbandsvorsteher obliegen: die ihm in den gesetzlichen Bestimmungen überdie Kommunale Gemeinschaftsarbeit zugewiesenen Aufgaben, insbesondere
  - 1. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
  - 2. die Erfüllung der ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben;
  - 3. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Verbandsversammlung kann sich jedoch im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.

## § <mark>98</mark> Tätigkeitsdauer

*Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter*<del>Die Organe des Verbandes</del> bleiben nach Ablauf ihrer *Amtszeit*<del>Wahlzeit</del> bis *zum Amtsantritt ihrer Nachfolger*<del>zur Neuwahl der Organe</del> im Amt.

## § 109

## VerpflichtungserklärungenRechtsgeschäftliche Erklärung

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll *oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, sind vom kann nur der* Verbandsvorsteher *sowie einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.* <del>abgeben. Solche Erklärungensind nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.</del>

## §1<mark>10</mark>

## Amtsverschwiegenheit

Die VertreterMitglieder in der Verbandsversammlung sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des ZweckWerbandes und über den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung bestehen.

## §1<mark>21</mark>

## Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

## § 13<mark>2</mark> Jahresabschluss, Haftung

(1) Die Verbandsmitglieder mit Ablauf des Tages vor den Kommunalwahlen für die Kreistage 1994 entstehenden Landkreise Bad Doberan und Güstrow sowie die Hansestadt Rostock-nehmen an den Ausschüttungen des Zweck Vverbandes aus dem Jahresüberschuss der Zweckverbands Ssparkasse nach dem in § 4 Abs. 1 genannten folgendem-Verhältnis teil.

Hansestadt Rostock 50 % Kreis Bad Doberan 25 % Kreis Güstrow 25 %

- (2) Der an die Verbandsmitglieder abgeführte Jahresüberschuss darf von diesen nur für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende gemeinnützige-Zwecke, insbesondere für Investitionen verwendet werden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsmitglieder untereinander nach dem in Abs.<del>atz</del> 1 *genannten Verhältnis*festgelegten Verteilungsschlüssel.

(4) Die in § 1 Absatz 1 genannten Landkreise Bad Doberan und Rostock sowie die Sparkassenzweckverbände Güstrow und Teterow haften bis zum Eintritt ihrer Rechtsnachfolge nach § 1 Absatz 2 in den Zweckverband in dem Verhältnis, in dem vonihnen Mitglieder in die Verbandsversammlung gemäß § 4 Absatz 8 entsandt werden. In diesem Verhältnis nehmen sie auch am Jahresüberschuss teil.

#### §1<mark>43</mark>

#### Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit *der satzungsmäßigen Stimmenzahl; § 152 Abs. 5 KV M-V bleibt unberührt. Die Satzungsänderung ist der Rechtaufsichtsbehörde gemäß § 152 Abs. 4 KV M-V anzuzeigen*<del>von</del> vier Fünfteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind erforderlich.

#### §1<mark>54</mark>

#### Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. *Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.* **13 findet Anwendung.** 

#### §1<mark>65</mark>

#### AufhebungAuflösung des Verbandes

- (1) Der Verband wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Beteiligten aufgehoben. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 164 Abs. 1 KV M-V).Zur Auflösung des Verbandes sind ein Beschluss der Verbandsversammlung miteiner Mehrheit von vier Fünfteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
  - (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 412 Abs. atz 1 genanntenbestimmten Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

#### §1<mark>76</mark>

#### Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung des Verbandes und alle anderen öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden durch Abdruck in den Amtsblättern des Landkreises Rostock und der Hansestadt Rostock bekannt gemacht.
- (2) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang in den Filialen der Sparkasse zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Landkreise Bad-Doberan und Güstrow sowie der Hansestadt Rostock.

## § 187 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.